



Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

- der letzten Begegnung) zu erfolgen; bei Spielen an Werktagen aber bis spätestens 24:00 Uhr, am Sonntag bis spätestens 22:00 Uhr.
2. Erfolgt die Übermittlung der Spielergebnismeldung oder / und die Eingabe der Detailergebnisse bei der Ergebnis-Internetadresse verspätet oder gar nicht, wird der Heimverein für jeden einzelnen Verstoß mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 20,- € belegt. Geht dieser Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung beim Kassenwart/Schatzmeister ein, so wird die Mannschaft von weiteren Spielen bis zum Eingang der Ordnungsgebühr gesperrt.
3. Die während der Sperre angesetzten Spiele gehen für die gesperrte Mannschaft kampflos verloren.

§ 44 Wettkampfbestimmungen (Protest)

1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsführern auf dem Spielberichtsformular **v o r** Spielbeginn einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste - die innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzulegen sind - nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des BBV sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielberichtsformular wie oben zu vermerken.
2. Im übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BBV.

§ 45 Schiedsrichter

1. Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer.
2. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der auch geprüfter Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sein muss. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat der Referee über die BBV-Referee-Lizenz zu verfügen. Er wird durch den BBV-Schiedsrichterobmann auf Vorschlag des Bezirksschiedsrichterobmannes bestimmt.
3. Jeder Verein hat die Pflicht, gemäß DBV-Schiedsrichterordnung für jede gemeldete Aktivenmannschaft einen Schiedsrichter jeweils vor Saisonbeginn zu melden. Verstöße dagegen werden vom Bezirksspielausschuss auf Vorschlag des Bezirksschiedsrichterobmannes mit einer Ordnungsgebühr von 60,- € für jeden fehlenden Schiedsrichter geahndet. Diese Ordnungsgebühr steht dem jeweiligen Bezirk zu. **Mannschaften der Oberliga Bayern sowie der Bayernligen verlieren bei Verstößen darüber hinaus ab der Saison 2020/21 auch Ihren Startplatz in diesen Ligen. Sie werden als erster Absteiger geführt und steigen am Saisonende in die oberste darunterliegende Klasse ab, in der Schiedsrichter nicht zwingend vorgeschrieben sind.**



Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Besitzt ein Schiedsrichter zusätzlich die BBV-Referee-Lizenz, wird dies wie ein zusätzlicher Schiedsrichter gewertet.

Für jeden Einsatz als Referee bei einem Bezirksturnier, bei dem nicht gleichzeitig Schiedsrichter zum Einsatz kommen, wird dies zusätzlich wie ein halber Schiedsrichter gewertet.

Leistet ein Schiedsrichter während einer Spielzeit mindestens fünf Tageseinsätze, wird dies wie ein zusätzlicher Schiedsrichter gewertet.

Ein Schiedsrichter kann pro Spielzeit nur für den Verein tätig sein, der ihn vor Saisonbeginn gemeldet hat.

Ein neu am Spielbetrieb teilnehmender Verein darf höchstens 12 Monate ohne Schiedsrichter sein.

4. Im Geltungsbereich dieser Ordnung beträgt das Mindestalter für Schiedsrichter 15 Jahre.

Schiedsrichter unter 18 Jahre können bei allen Wettkämpfen der Altersklassen bis einschließlich U19 (§ 20, Abs. 1, Ziffern 1.1. bis 1.5. BBV-SpO) eingesetzt werden.

5. Kann ein Schiedsrichter einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen, so hat er
- die einsetzende Stelle rechtzeitig (siehe DBV-SRO § 6 Absatz 1) zu informieren.
 - einen adäquaten Schiedsrichter zu organisieren, der seinen Einsatz ersatzweise übernimmt.
 - innerhalb der Saison einen zusätzlichen Einsatz an einem geeigneten Ausweichtermin wahrzunehmen.

Verstößt der Schiedsrichter sowohl gegen b) als auch c), so wird eine Ordnungsgebühr vom Verein des Schiedsrichters erhoben. Diese steht bei Schiedsrichtern des Regionalkaders dem Landesverband zu, ansonsten dem Bezirk des Schiedsrichters.

6. Im übrigen gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV.
7. Im Verantwortungsbereich des bayerischen Badminton-Verbandes sowie bei Einsätzen in der Gruppe Südost übt der Schiedsrichter sein Amt in folgender Schiedsrichterkleidung aus: dunkelgrünes **oder schwarzes** Polohemd, **Jacke** oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
8. Weiterführende Regelungen für die technischen Offiziellen in Bayern werden in den Durchführungsbestimmungen des Schiedsrichterausschusses geregelt.